

13. Teil: Rechtsschutz gegen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren

13. Teil: Rechtsschutz gegen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren (EV)

1. Abschnitt: Rechtsschutz gegen einen Haftbefehl

- dazu oben im 10. Teil

2. Abschnitt: Rechtsschutz gegen die weiteren Zwangsmittel

Wertungskriterien zur Entscheidung über das Rechtsschutzbegehren

Umfang in dem das EV angegriffen wird		Zeitpunkt des Rechtsschutz- begehrens		Anordnendes Strafverfolgungs- organ		Zielrichtung des Angriffs der Maßnahme	
1.	EV als solches	1.	vor Erledigung der Maßnahme	1.	Richter	1.	gegen die An- ordnung als sol- che
2.	einzelne Zwangs- maßnahmen	2.	nach Erledigung der Maßnahme	2.	Staatsanwaltschaft Polizei	2.	gegen die Art und Weise der Durchführung

13. Teil: Rechtsschutz gegen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren

Rechtsschutzmöglichkeiten	
1.	Sondervorschriften
2.	Beschwerde gem. § 304 StPO
3.	Antrag auf richterliche Entscheidung gem. § 98 II StPO
4.	Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. §§ 23 ff. EGGVG

Kein Rechtsschutz gegen das Ermittlungsverfahren als solches (str.) (Einleitung, Ablauf, Beendigung)	
- Argumente -	
1.	kein Rechtsschutz gegen „Prozesshandlungen“
2.	Die fraglichen Maßnahmen stellen keine Justizverwaltungsakte i. S. d. §§ 23 EGGVG dar.
3.	Art. 19 IV GG garantiert zwar Rechtsschutz – aber nicht sofortigen, sondern nur „zur rechten Zeit“.

13. Teil: Rechtsschutz gegen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren

Zur Prüfung des Rechtsschutzes im Einzelnen		
1. Prüfungsschritt: Eingreifen von Sondervorschriften		
<p>- insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 117 I StPO: Antrag auf Haftprüfung (dazu oben) ▪ § 304 StPO: als sog. Haftbeschwerde (dazu oben) ▪ § 81 IV StPO: sofortige Beschwerde gegen Unterbringung zur Beobachtung ▪ § 101 VII StPO: (dazu ausführlich nachfolgend) 		
Zu § 101 VII StPO im Besonderen		
a)	Anwendungsbereiche u. a.:	Postbeschlagnahme, TKÜ, akustische Wohnraumüberwachung, Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes, Einsatz weiterer technischer Mittel, Einsatz verdeckter Ermittler, Schleppnetzfahndung, längerfristige Observation
b)	Zuständigkeit	für die Anordnung der Maßnahme zuständiges Gericht
c)	Rechtsschutzinteresse	kein Nachweis erforderlich
d)	Frist	zwei Wochen seit Benachrichtigung von der Maßnahme
e)	Rechtsbehelf	sofortige Beschwerde (§ 311 StPO)

13. Teil: Rechtsschutz gegen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren

Prüfungsfragen zu § 101 VII StPO		
<p>Frage 1: Verhältnis des § 101 VII StPO zu den allgemeinen Rechtsbehelfen?</p> <p>(relevant etwa bei Fristversäumnis)</p>	(a)	<p><u>Meinung 1:</u> § 101 VII StPO tritt nur neben die allgemeinen Rechtsbehelfe.</p> <p><u>Argument:</u> § 101 VII StPO soll nur für zwei Wochen vom Nachweis eines Rechtsschutzbedürfnisses befreien.</p>
	(b)	<p><u>Meinung 2 (Rsprg.):</u> § 101 VII StPO ist eine abschließende Sonderregelung.</p> <p><u>Argument:</u> § 101 VII StPO soll die Kollision zwischen Löschungspflicht einerseits und Aufbewahrungspflicht (zur Rechtsschutzmöglichkeit) auflösen: Eine Aufbewahrung soll maximal zwei Wochen andauern. Die Zulassung der anderen – nicht fristgebundenen – Rechtsbehelfe würde diese Konfliktlösung konterkarieren.</p>
<p>Frage 2: Anwendbarkeit des § 101 VII StPO bei noch andauernden Maßnahmen?</p>	(a)	<p><u>Meinung 1:</u> Eingreifen des § 101 VII StPO auch bei noch andauernden Maßnahme</p> <p><u>Argument:</u> Wortlaut des Satzes 2: „auch“</p>
	(b)	<p><u>Meinung 2:</u> Eingreifen nur bei bereits erledigter Maßnahme</p> <p><u>Argument:</u> § 101 VII StPO soll den Konflikt zwischen Aufbewahrungspflicht und Löschungspflicht auflösen. Ein solcher Konflikt kann aber erst nach Beendigung der Maßnahme entstehen.</p>

2. Prüfungsschritt:
Das allgemeine System des Rechtsschutzes
gegen Zwangsmaßnahmen

(→ nächstes Blatt)

13. Teil: Rechtsschutz gegen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren

Rechtsschutz gegen Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren							
<p>Grundtendenz: Vereinfachung des Rechtsschutzes (BVerfGE 96, 44 ff.): Transparenz und Klarstellung zur Effektivierung des Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG)</p>							
Bevorstehende oder noch andauernde Zwangsmaßnahmen				Erledigte Zwangsmaßnahmen (→ hierzu auch noch die nächste Tabelle)			
Anordnung durch den Richter		Anordnung durch die <u>StA</u> oder durch die <u>Polizei</u>		Anordnung durch den Richter		Anordnung durch die <u>StA</u> oder durch die <u>Polizei</u>	
Abzielung gegen die Anordnung als <u>solche</u>	Abzielung gegen die <u>Art und Weise</u> der Durchführung	Abzielung gegen die Anordnung als <u>solche</u>	Abzielung gegen die <u>Art und Weise</u> der Durchführung	Abzielung gegen die Anordnung als <u>solche</u>	Abzielung gegen die <u>Art und Weise</u> der Durchführung	Abzielung gegen die Anordnung als <u>solche</u>	Abzielung gegen die <u>Art und Weise</u> der Durchführung
Beschwerde gem. § 304 StPO	Antrag auf richterliche Entscheidung gem. § 98 II 2 StPO analog	Sondernormen: etwa § 161 III StPO ----- Antrag auf richterliche Entscheidung gem. § 98 II 2 StPO direkt oder analog	Antrag auf richterliche Entscheidung gem. § 98 II 2 StPO analog	Beschwerde gem. § 304 StPO ----- Kein Ausschluss kraft „prozessualer Überholung“ mehr!	Antrag auf richterliche Entscheidung gem. § 98 II 2 StPO analog	Antrag auf richterliche Entscheidung gem. § 98 II 2 StPO analog	Antrag auf richterliche Entscheidung gem. § 98 II 2 StPO analog

13. Teil: Rechtsschutz gegen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren

Nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit einer erledigten Maßnahme	
- Besonderes Rechtsschutzinteresse -	
Fallgruppe	Bemerkungen
1. Tiefgreifender Grundrechtseingriff	<p>Definition noch nicht ganz klar:</p> <p>a) wenn bereits das Grundgesetz die Maßnahme unter Richtervorbehalt stellt (etwa bei Wohnungsdurchsuchung: Art. 13 II GG)</p> <p>b) Im Übrigen entscheidet die konkrete Eingriffsintensität.</p>
2. Wiederholungsgefahr	muss substantiiert vorgetragen werden
3. Rehabilitationsinteresse wegen fortdauernder Diskriminierung	<p>a) des <u>Beschuldigten</u> genügt nicht; weiterer Verfahrensablauf klärt die Berechtigung der Diskriminierung</p> <p>b) eines <u>Dritten</u> (Nichtbeschuldigten) genügt, da diese Möglichkeit (zur Klärung im weiteren Verfahrensablauf) zu dessen Gunsten nicht besteht</p>
4. Vorbereitung eines Amtshaftungsanspruchs	genügt grundsätzlich nicht

13. Teil: Rechtsschutz gegen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren

Allgemeine Einschränkungen	a) Maßnahme muss sich typischerweise <i>vor</i> Erlangbarkeit von Rechtsschutz erledigen (etwa: Blutprobenentnahme, Durchsuchung, vorläufige Festnahme)
	b) kein Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben: <ul style="list-style-type: none">▪ verspätete Inanspruchnahme▪ Untätigkeit unter Verhältnissen, unter denen vernünftigerweise etwas zur Rechtswahrung unternommen wird

13. Teil: Rechtsschutz gegen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren

Zur Anwendung des § 98 II StPO	
d i r e k t	a n a l o g (evt. mehrfach analog) → Zum Analogieschluss der Zusatz
bei: - Beschlagnahme - vor deren Erledigung - gegen die Anordnung als solche	(1) bei anderen Maßnahmen als einer Beschlagnahme
	(2) nach Erledigung einer Beschlagnahme
	(3) nach Erledigung einer anderen Zwangsmaßnahme
	(4) gegen die Art und Weise der Durchführung einer Beschlagnahme
	(5) gegen die Art und Weise der Durchführung einer anderen Zwangsmaßnahme

Besondere Rechtsschutzmöglichkeiten bzw. -notwendigkeiten	
Gegen präventiv-polizeiliche Maßnahmen <i>Beispiel:</i> erkennungsdienstliche Maßnahmen gem. § 81 b StPO	Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 VwGO
Gegen Sperrerklärung gem. § 96 StPO	Meinung 1: §§ 23 ff. EGGVG Meinung 2: Verwaltungsrechtsweg
Gegen Presseerklärung der StaA	Meinung 1: Verwaltungsrechtsweg Meinung 2: §§ 23 ff. EGGVG

13. Teil: Rechtsschutz gegen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren

Zusatz:

Die Struktur des Analogieschlusses		
Ableitungsschritt	Formulierung abstrakt	<i>Beispiel</i>
Obersatz	A ist B	Ein Buch (A) ist gegen Wegnahme strafrechtlich geschützt (B).
Untersatz	- C ist A <i>teilweise ähnlich</i> → C ist A <i>teilweise unähnlich</i>	- Elektrischer Strom (C) erweitert, wie ein Buch auch, die Handlungsmöglichkeiten. - Elektrischer Strom ist, im Unterschied zu einem Buch, kein körperlicher Gegenstand.
Wertungen	(1) Die Ähnlichkeit zwischen C und A besteht im Hinblick auf das Merkmal, das zureichender Grund dafür ist, dass A B ist. (2) Die Unähnlichkeit zwischen C und A ist nicht maßgeblich. (Wenn die Unähnlichkeit maßgeblich ist, dann ist ein <i>Umkehrschluss</i> zu ziehen: C ist nicht B.)	Maßgeblich für die Statuierung eines Strafrechtsschutzes im Bereich der Vermögensdelikte (i. w. S.) ist (u. a.), dass ein Gegenstand (das potentielle Wegnahmeobjekt) die Handlungsmöglichkeit des Gewahrsamsinhabers erhöht. Die Nichtkörperlichkeit des Stromes ist dagegen nicht maßgeblich.
Konklusion	C ist B.	Der Strom ist (wie auch ein Buch) vor Entziehung strafrechtlich zu schützen. <hr/> Wegen des <u>Analogieverbots im Strafrecht</u> (Art. 103 II GG, § 1 StGB) durfte allerdings § 242 StGB nicht analog angewandt werden, sondern es musste hinsichtlich der Wegnahme ein besonderer Tatbestand gesetzt werden (§ 248 c StGB).